



## **Merkblatt zum Umgang mit COVID-19 für die Nidwaldner Volksschulen**

Nach der ausserordentlichen Sitzung des Bundesrates vom 11. Dezember wurden mehrere schweizweit gültige Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus verstärkt. Ziel ist, die Anzahl Kontakte weiter zu reduzieren und Menschenansammlungen zu vermeiden. Für Restaurants und Bars, Läden und Märkte, Museen und Bibliotheken sowie Sport- und Freizeitanlagen gilt ab Samstag, 12. Dezember, eine Sperrstunde ab 19 Uhr. Sie müssen mit Ausnahme von Restaurants und Bars auch an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben. Kantone mit günstiger epidemiologischer Entwicklung können die Sperrstunde bis auf 23 Uhr ausweiten. Veranstaltungen sind mit bestimmten Ausnahmen verboten, sportliche und kulturelle Aktivitäten sind nur noch in Gruppen bis fünf Personen. Trotz der Einschränkungen soll das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben mit Einschränkungen weitergeführt werden können.

### **Grundsätzlich gilt:**

- Maskenpflicht bei Benutzung des öffentlichen Verkehrs für Personen ab 12 Jahren. Dazu zählen Züge, Busse, Seilbahnen, Schiffe und Trams. Dies gilt dies auch auf Perrons oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsorten des öffentlichen Verkehrs.
- Jede Person muss im öffentlichen Raum von Siedlungsgebieten eine Schutzmaske tragen.
- Die Schutzkonzepte müssen für den Betrieb Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen. Insbesondere ist die Maskentragpflicht zu gewährleisten und der Zugang zur Einrichtung muss geklärt werden.
- Restaurants, Bars, Läden, Märkte, Museen, Bibliotheken sowie Sport- und Freizeitanlagen müssen zwischen 19 und 6 Uhr schliessen. Läden, Märkte, Museen, Bibliotheken sowie Sport- und Freizeitanlagen bleiben auch an Sonn- und landesweiten Feiertagen geschlossen. Restaurants und Bars dürfen hingegen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.
- Die Lehrpersonen und weitere Angestellte der Volksschule sowie die Lernenden der Sekundarstufe I tragen eine Schutzmaske.
- Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen betreffen u.a. politische und religiöse Veranstaltungen, Prüfungen, Bestattungen sowie Profiwettkämpfe.
- Sportaktivitäten in der Freizeit sind nur noch in Gruppen bis höchstens 5 Personen erlaubt. Kontaktsportarten bleiben verboten. Auch im nichtprofessionellen Kulturbereich werden Gruppenaktivitäten auf 5 Personen eingeschränkt.
- Sportliche und kulturelle Aktivitäten (ohne Wettkämpfe) von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag sind weiterhin erlaubt.
- Der Unterricht in Bildungseinrichtungen muss ausser in der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II als Fernunterricht durchgeführt werden.

### **Für die Volksschule des Kantons Nidwalden bedeutet dies:**

#### **Allgemeines**

- Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2020 beschlossen, die Weihnachtsferien für die Volksschule und das erste bis dritte Gymnasiums-jahr des Kollegiums St. Fidelis bis und mit Mittwoch 6. Januar 2021 zu verlängern. Der Schulstart ist somit auf Donnerstag 7. Januar 2021 vorgesehen. Sollte sich die Situation verschärfen, behält sich der Regierungsrat weitere Massnahmen vor.
- Die Berufsfachschule und das Kollegium St. Fidelis des vierten bis sechsten Schuljahres haben vom 4. bis 15. Januar 2021 Fernunterricht.
- Grundsätzlich bleiben die Schulräumlichkeiten ab 19.00 Uhr für externe Personen geschlossen. Der reguläre Unterricht der Musikschulen kann gem. Stundenplan auch nach 19.00 Uhr stattfinden.

- Es gelten grundsätzlich die Hygieneregeln (Abstand halten, Hände waschen) und die Schutzkonzepte der Schulen.
- Schutzmasken sind in den Räumen der Schulen für Lehrpersonen und Angestellte in der Regel Pflicht. Die Schutzmasken werden durch die Schulen zur Verfügung gestellt. Für Lernende der Volksschule gilt eine Schutzmaskenpflicht ab Sekundarstufe I, für Lernende der Primarschule besteht keine Schutzmaskenpflicht.
- Lehrpersonen, Angestellte im Schulbetrieb (Therapeutinnen, Assistenzen) und Kinder, welche Symptome von COVID-19 aufweisen, bleiben zu Hause, melden sich bei Ihrem Hausarzt und lassen sich testen.
- Bis zu den Fasnachtsferien gilt der Fokus auf den ordentlichen Unterricht bzw. die Jahrgangsstufe, dies gilt auch für schulinterne Veranstaltungen (Schulauufführungen, Präsentation von Projektarbeiten uam.). Grundsätzlich sollte die bereits bestehende Zusammensetzung der Lernenden im Unterrichtsalltag beibehalten werden. Die BAG-Vorschriften sind zu befolgen und die Schutzkonzepte einzuhalten.
- Elternabende sind erst nach den Fasnachtsferien wieder zu planen. Ob diese dann durchgeführt werden können, muss zurzeit noch offengelassen werden. Elterngespräche können unter Berücksichtigung der BAG-Richtlinien durchgeführt werden.

### **Sport in der Primarschule**

In der Primarschule gibt es bezüglich Sport keine Einschränkung.

### **Sport in der Sekundarschule**

Im Sport gilt ebenfalls Schutzmaskenpflicht, ausser der Abstand von 1.5 Metern kann eingehalten werden. Sportarten mit Körperkontakt sind im Unterricht zu unterlassen. Die Sportlektionen sollen, wenn möglich, im Freien durchgeführt werden. Jahrgangsübergreifende Sportaktivitäten und Turniere sind zu unterlassen. Die Durchführung von Skilagern wird nicht empfohlen. Idealerweise werden anstelle von Skilagern einzelne Schneesporttage in der Region angeboten. Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schneesporttagen unter Berücksichtigung der BAG-Richtlinien.

### **Fremdsprachenaustausch**

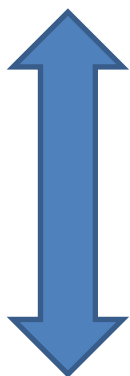
Aus heutiger Sicht kann ein Lehrpersonen- oder Schüleraustausch unter Einhaltung der Schutzkonzepte geplant und auch durchgeführt werden. Wir empfehlen eine Absprache mit der verantwortlichen Person im AVS.

### **LWB-NORI**

Aufgrund der aktuellen COVID-19 Situation werden Weiterbildungskurse bis nach den Fasnachtsferien nach wie vor nicht als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Die geplanten Kurse finden online statt, werden verschoben oder abgesagt. Online-Kurse finden zum geplanten Zeitpunkt statt. Die NORI-LWB-Fachstellen informieren die betroffenen Kursteilnehmenden bis Ende Dezember über die Situation ihres Kurses.

### **Diverses**

- Bei Anlässen der kirchlichen Gemeinschaften gilt das Schutzkonzept der Kirchen/der Glaubensgemeinschaften. Werden kirchliche Anlässe auf dem Schulareal durchgeführt, gelten die Regeln der Schule.
- Schnupperlehren können unter Einhaltung der Hygienevorschriften durchgeführt werden. Die Betriebe entscheiden frei, ob sie Schnupperlehren durchführen wollen.
- Externe Personen wie Seniorenhilfen, Praktikanten, Dozenten uam. sind verpflichtet Schutzmasken auf dem Schulareal zu tragen.
- Exkursionen unter Einhaltung von Schutzkonzepten sind durchführbar.
- Lehrpersonensitzungen sind mit Schutzkonzepten durchführbar. Empfohlen wird, wenn möglich auf Onlinesitzungen auszuweichen.
- Für die Musikschulen gelten die Schutzkonzepte derselben.

**Eskalationsschema COVID-19**

Datum	Stufe	Massnahmen
	0	Normale Lage ohne Schutzkonzepte
02.11.2020	1	Schutzkonzepte der Gemeinden externe Personen tragen Schutzmasken Maskenpflicht für Lehrpersonen und Angestellte der Schule ausserhalb der Unterrichtsräumlichkeiten
02.11.2020	2	Lehrpersonen aller Stufen tragen in der Regel Schutzmasken im Unterricht. Ausnahmesituationen sollen möglich sein.
02.11.2020	3	Schutzmaskenpflicht für alle Beteiligten Zyklus 3
	4	Fernunterricht Zyklus 3
	5	Fernunterricht Zyklus 2
	6	Fernunterricht Zyklus 1

Der Entscheid zur Anpassung der Stufen im Eskalationsschema zu COVID-19 wird durch den Kanton nach Rücksprache mit den Gemeinden getroffen.

Amt für Volksschulen und Sport  
Stans, 16. Dezember 2020